

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG UND BERICHT ZUR CORPORATE GOVERNANCE

BESTANDTEIL DES LAGEBERICHTES

Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG fühlen sich den Grundsätzen guter Corporate Governance verpflichtet. Wir verstehen Corporate Governance als ein entscheidendes Element des modernen Kapitalmarktes. Die Viscom AG begrüßt daher den Deutschen Corporate Governance Kodex, der wesentliche gesetzliche Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften darstellt und um international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung ergänzt. Hierdurch soll das Vertrauen der Anleger und der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften gefördert werden. Die Viscom AG orientiert sich an diesen Erwartungen. Durch unsere Corporate Governance stellen wir eine verantwortungsvolle, auf Transparenz und Wertschöpfung ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle sicher. Der Vorstand der Viscom AG berichtet in dieser Erklärung – zugleich auch für den Aufsichtsrat – gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex sowie gemäß § 289a Abs. 1 HGB über die Unternehmensführung. Der Bericht zur Corporate Governance enthält auch den Vergütungsbericht.

Entsprechenserklärung und Berichterstattung zur Corporate Governance

Nach § 161 Aktiengesetz (AktG) haben Vorstand und Aufsichtsrat einer in Deutschland börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden bzw. werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaften können somit von den

Empfehlungen des Kodex abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und etwaige Abweichungen zu erläutern. Dies ermöglicht den Gesellschaften die Berücksichtigung branchen- oder unternehmensspezifischer Bedürfnisse. So trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung der deutschen Unternehmensverfassung bei.

Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG haben am 22. Februar 2013 die jährliche Entsprechenserklärung gemäß §161 AktG abgegeben, die auch auf der Internetseite der Viscom AG unter www.viscom.de unter der Rubrik „Investor Relations / Unternehmen / Corporate Governance / Entsprechenserklärung“ veröffentlicht und dauerhaft zugänglich gemacht wurde.

Für den Zeitraum seit der letzten Entsprechenserklärung vom 24. Februar 2012 bis zum 14. Juni 2012 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 26. Mai 2010, die am 2. Juli 2010 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Für die Corporate Governance Praxis der Viscom AG seit dem 15. Juni 2012 bezieht sich die Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 15. Mai 2012, die am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Wortlaut der Entsprechenserklärung 2013

Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG erklären gemäß § 161 AktG, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ grundsätzlich entsprochen wird und in der Vergangenheit wurde. Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft zu beachten. Lediglich die folgenden Empfehlungen wurden und werden nicht angewendet:

1. Kein Angebot der Briefwahl (Kodex Ziffer 2.3.3 Satz 2 a.F.).

Die Viscom AG macht von der durch das Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) geschaffenen Möglichkeit der Briefwahl (§ 118 Abs. 2 AktG) vorerst keinen Gebrauch. Vorstand und Aufsichtsrat wollen im Hinblick auf die damit einhergehenden Rechtsunsicherheiten zunächst die Entwicklungen und Erfahrungen bei anderen börsennotierten Emittenten abwarten, bevor die Möglichkeit zur Briefwahl eröffnet wird.

2. Die Gesellschaft hat für den Aufsichtsrat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (so genannte D&O-Versicherung) ohne Selbstbehalt abgeschlossen (Kodex Ziffer 3.8).

Die Gesellschaft hat die gesetzliche Verpflichtung zur Einführung eines Selbstbehalts für Vorstandsmitglieder gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 EGAktG zum 1. Juli 2010 umgesetzt, sieht aber nach wie vor davon ab, einen entsprechenden Selbstbehalt auch für den Aufsichtsrat einzuführen. Der Gesetzgeber hat in § 116 Satz 1 AktG den Selbstbehalt für den Aufsichtsrat nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Aufsichtsrat vom zwingenden Selbstbehalt ausdrücklich ausgenommen.

Der Charakter des Aufsichtsratsmandats, der auch durch die andersartige Ausgestaltung der Vergütung deutlich wird, lässt eine Differenzierung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat angemessen erscheinen. Die Ausdehnung des Selbstbehalts in der D&O-Versicherung der Viscom AG auch auf Aufsichtsratsmitglieder erschien deshalb nicht sachgerecht.

3. Die Gesellschaft hat keinen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstandes (Kodex Ziffer 4.2.1).

Vorstand und Aufsichtsrat sind mit Rücksicht auf

die Größe des Vorstandes der Auffassung, dass in dem mit nur drei Mitgliedern besetzten Vorstand ein Vorsitzender oder Sprecher nicht erforderlich ist. Im Übrigen geht das Aktienrecht vom Konsensprinzip, d. h. von einem kollegial und nicht hierarchisch gegliederten Vorstand aus. Seit der Gründung des Unternehmens gilt im Vorstand (bzw. zuvor in der Geschäftsführung) das strenge Konsensprinzip. Alle wesentlichen Entscheidungen werden stets gemeinsam durch sämtliche Vorstände getroffen.

4. Die Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern der Viscom AG sehen keine Abfindungscaps bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit vor (Kodex Ziffer 4.2.3).

Die Vorstandsanstellungsverträge sehen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit keinen Abfindungs-Cap in Höhe von maximal zwei Jahresvergütungen vor, auch nicht in Form von sog. (modifizierten) Koppelungsklauseln. Eine Abfindungsbegrenzung für das Vorstandsmitglied wäre in den relevanten Fällen rechtlich häufig nicht durchsetzbar. Liegt weder ein wichtiger Grund für den Widerruf der Bestellung im Sinne des §§ 84 Abs. 3 Satz 1 AktG noch ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung des Anstellungsvertrags im Sinne des § 626 BGB vor, kann der Dienstvertrag mit dem betreffenden Vorstandsmitglied nur einvernehmlich beendet werden. In diesem Falle besteht keine Verpflichtung des Vorstandsmitglieds, einer Abfindungsbegrenzung im Sinne der Kodex-Empfehlung zuzustimmen. Auch sog. (modifizierte) Koppelungsklauseln, die die Beendigung des Vorstandsanstellungsvertrags an den Widerruf der Bestellung aus wichtigem Grund knüpfen und für diesen Fall einen entsprechenden Abfindungs-Cap vorsehen, können nicht gegen den Willen des betreffenden Vorstandsmitglieds einseitig vom Aufsichtsrat durchgesetzt werden (Abweichung von Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 4).

5. Vorstand und Aufsichtsrat haben bislang keine konkrete langfristige Nachfolgeplanung aufgestellt (Kodex Ziffer 5.1.2).

Vorstand und Aufsichtsrat haben bislang keine konkrete langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand aufgestellt. Da es sich bei den Vorstandsmitgliedern Dr. Martin Heuser und Volker Pape um die Gründungsmitglieder der Gesellschaft handelt und derzeit nicht abzusehen ist, dass diese Vorstandsmitglieder die Gesellschaft verlassen werden, war und ist eine solche Nachfolgeplanung nicht erforderlich und hätte das Verhältnis zwischen Vorstand und Aufsichtsrat negativ beeinflusst. Im Übrigen betrifft diese Kodexempfehlung nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat nur eine interne Nachfolgeplanung, da sich externe Besetzungen nicht langfristig planen lassen.

6. Der Aufsichtsrat hat keine Ausschüsse gebildet, insbesondere keinen Prüfungs- und Nominierungsausschuss (Kodex Ziffern 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3).

Der Aufsichtsrat besteht lediglich aus drei Mitgliedern. Nach Ansicht des Aufsichtsrates ist eine Ausschussbildung unter den spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht zweckmäßig und führt – anders als bei größeren Gremien – auch nicht zu einer Effizienzsteigerung. Alle Sachverhalte werden von sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates behandelt. Eines Nominierungsausschusses bedarf es darüber hinaus nicht, da der Aufsichtsrat ausschließlich aus Vertretern der Anteilseigner besteht.

7. Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung keine konkreten Ziele benannt (Kodex Ziffer 5.4.1 Sätze 2 bis 5).

Der Aufsichtsrat wird sich bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig allein an den gesetzlichen Vorgaben orientieren und hierbei – unabhängig vom Geschlecht – die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich,

dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) – einschließlich einer angemessenen Beteiligung von Frauen – berücksichtigt werden. Hierzu ist es allerdings nach Auffassung des Aufsichtsrates nicht erforderlich, konkrete Ziele zu benennen. Gerade bei einem Gremium, das lediglich aus drei von den Anteilseignern gewählten Mitgliedern besteht, erscheint die Festsetzung von konkreten Zielen problematisch und häufig schematisch.

8. Die Satzung und Geschäftsordnungen für Vorstand und Aufsichtsrat sehen keine Altershöchstgrenze für Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder vor (Kodex Ziffern 5.1.2 und 5.4.1).

Bei der Altersstruktur der derzeitigen Besetzung des Vorstandes stellt sich die Frage nicht. Außerdem soll dem Unternehmen grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Vorstandsmitglieder zur Verfügung stehen. Ein allein altersbedingter Ausschluss erscheint Vorstand und Aufsichtsrat nicht sinnvoll, da hierdurch eine optimale Besetzung des Vorstandes aus rein formalen Gründen verhindert werden könnte. Eine Festlegung in der Satzung wurde und wird daher als nicht erforderlich erachtet. Hinsichtlich des Aufsichtsrates vertreten Vorstand und Aufsichtsrat die Auffassung, dass eine Altershöchstgrenze die Gesellschaft bei der Gewinnung und dem Halten geeigneter Mitglieder für den Aufsichtsrat unangemessen einschränken könnte.

9. Die in der Satzung festgelegte feste und variable Vergütung des Aufsichtsrates berücksichtigt nicht den Vorsitz und die Mitgliedschaft in Ausschüssen (Kodex Ziffer 5.4.6).

Da der Aufsichtsrat mit Rücksicht auf seine Größe keine Ausschüsse gebildet hat, entfällt insoweit eine differenzierte Vergütungsregelung für Ausschussvorsitzende bzw. -mitglieder.

Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Entsprechend einer guten und verantwortungsvollen Corporate Governance arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG kontinuierlich und sehr eng zusammen. Sie stimmen sich in den vom Corporate Governance Kodex empfohlenen Bereichen, aber auch darüber hinaus regelmäßig und zeitnah ab.

Vorstand

Die Viscom AG ist eine Gesellschaft deutschen Rechts, auf dem auch der Deutsche Corporate Governance Kodex beruht. Ein Grundprinzip des deutschen Aktienrechts ist das duale Führungssystem mit den Organen Vorstand und Aufsichtsrat, die beide mit jeweils eigenständigen Kompetenzen ausgestattet sind. Vorstand und Aufsichtsrat der Viscom AG arbeiten bei der Steuerung und Überwachung des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Der Vorstand der Viscom AG besteht gegenwärtig aus drei Mitgliedern: Dr.-Ing. Martin Heuser (Vorstand Technik), Dipl.-Ing. Volker Pape (Vorstand Vertrieb) und Dipl.-Kfm. Dirk Schwingel (Vorstand Finanzen). Dem Vorstand obliegt die Leitung der Gesellschaft. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen in erster Linie die Festlegung der strategischen Ausrichtung und die Führung des Konzerns, die Planung sowie Einrichtung und Überwachung eines Risikomanagementsystems und der Compliance. Alle Mitglieder des Vorstandes sind in das tägliche Geschehen im Unternehmen eingebunden und tragen operative Verantwortung.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen, die die Verantwortlichkeiten, die Vorstandsarbeit und die Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat näher regelt. Danach ist jedes Vorstandsmitglied im Rahmen des ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben-

bereichs grundsätzlich allein geschäftsführungsbefugt. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Aufgabenbereichs zugleich einen oder mehrere andere Aufgabenbereiche betreffen, müssen sich die beteiligten Vorstandsmitglieder untereinander abstimmen. Bei fortdauernden Meinungsverschiedenheiten ist eine Beschlussfassung des Gesamtvorstands herbeizuführen. Unbeschadet der Geschäftsverteilung bleibt jedes Vorstandsmitglied jedoch für die Geschäftsführung im Ganzen verantwortlich (Grundsatz der Gesamtverantwortung). Maßnahmen und Geschäfte, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, sind ebenfalls stets dem Gesamtvorstand vorbehalten.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden entweder in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen unter Verwendung moderner Kommunikationsmittel gefasst, sofern kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen widerspricht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit. Sitzungen des Vorstandes sollen in regelmäßigen Abständen, nach Möglichkeit wöchentlich, stattfinden. Sie müssen stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert. Die Festlegung der Termine, die Einberufung zu und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll sind Sache des vom Aufsichtsrat hierfür benannten Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand ist ferner verpflichtet, den Aufsichtsrat der Gesellschaft über sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu informieren, die vernünftigerweise für den Aufsichtsrat von Interesse sind,

insbesondere hat der Vorstand dem Aufsichtsrat über die in § 90 AktG genannten Gegenstände regelmäßig zu berichten. Diese Berichtspflicht obliegt dem Gesamtvorstand. Vorstandsberichte sind in aller Regel schriftlich vorzulegen, wenn nicht im Einzelfall wegen der Dringlichkeit mündliche Berichterstattung genügt oder geboten ist. Daneben haben die Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden des Aufsichtsrates gemeinsam regelmäßig über die Planung, den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens einschließlich der verbundenen Unternehmen und des Risikomanagements sowie der Compliance mündlich oder schriftlich zu unterrichten. Die Berichterstattung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates umfasst auch die monatliche Information über Umsätze, Personalaufwand, Auftragseingang und -bestand, getrennt nach Segmenten sowie die kurzfristige Erfolgsrechnung und die Statuszahlen sowohl der Gesellschaft als auch der direkten und indirekten Beteiligungsunternehmen. Hierbei sind jeweils die Vergleichszahlen des Vorjahres und des Jahresplans zu nennen. Außerdem berichtet der Vorstand anlassbezogen über wesentliche, die aktuelle Geschäftslage betreffende Vorfälle bei der Gesellschaft und bei direkten und indirekten Beteiligungsunternehmen sowie über wesentliche Ereignisse, die über den laufenden Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen hinausgehen und für die Gesellschaft von besonderem Gewicht sind. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet.

Während ihrer Tätigkeit unterliegen die Mitglieder des Vorstandes einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Sie sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstandes darf daher bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen und wird etwaige

Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern, sowie ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmungen andererseits, haben branchenüblichen Standards zu entsprechen.

Zudem bedürfen Nebentätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, insbesondere die Übernahme von Mandaten in anderen Gesellschaften, grundsätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Unternehmensinteresse der Viscom AG verpflichtet. Im abgelaufenen Geschäftsjahr traten keine Interessenskonflikte, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen waren, auf. Kein Vorstandsmitglied hielt ein Aufsichtsratsmandat bei nicht zum Konzern gehörenden börsennotierten Aktiengesellschaften.

Die Viscom AG hat für alle Vorstandsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einem angemessenen Selbstbehalt abgeschlossen.

Mandate der Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes haben keine weiteren Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Viscom AG besteht gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung i.V.m. §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden und deren Amtsperioden identisch sind. Die Gesellschaft ist nicht mitbestimmt.

Derzeit gehören dem Aufsichtsrat der Viscom AG Bernd Hackmann (Vorsitzender des Aufsichtsrates), Klaus Friedland (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates) und Prof. Dr.-Ing. Claus-Eberhard Liedtke an. Sie wurden entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Hauptversammlung am 18. Juni 2009 im Wege der Einzelwahl gewählt. Die Amtsperiode des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre, die laufende Amtsperiode endet mit der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2013 der Gesellschaft zu beschließen hat.

Bei den Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern wird auf die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen geachtet, ebenso wie auf die Vielfalt in der Zusammensetzung (Diversity). Ehemalige Vorstandsmitglieder der Viscom AG sind nicht im Aufsichtsrat vertreten. Dem Gremium gehört eine ausreichende Anzahl unabhängiger Mitglieder an, die in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder zu deren Vorstand stehen.

Der Aufsichtsrat überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Er wird in Strategie und Planung sowie in alle Fragen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen eingebunden. Gemäß der Satzung der Gesellschaft hat der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen. Diese sieht unter anderem vor, dass bestimmte, darin aufgezählte Arten von wesentlichen Geschäften des Vorstandes der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Daneben ist der Aufsichtsrat unter anderem zuständig für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und die Festlegung des Vergütungssystems, die Vorstandsvergütung im Einzelnen und für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Die Arbeit im Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden bzw., im Falle seiner Verhinderung, durch seinen Stellvertreter koordiniert. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet auch die Sitzungen des Aufsichtsrates und nimmt die Belange des Gremiums nach außen wahr. Er ist ferner ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen erforderlichen Willenserklärungen abzugeben. Dies umfasst in dringenden Fällen auch die vorläufige Zustimmung zu Geschäften der Gesellschaft, die gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Die Aufgaben und Verfahrensregeln im Einzelnen, einschließlich der Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie der Regeln zu Interessenkonflikten und zu einer Effizienzprüfung, sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates niedergelegt, die gemäß der Satzung vom Aufsichtsrat beschlossen wurde. Danach hat der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstand regelmäßig Kontakt zu halten und mit ihm die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens zu beraten. Er hat den Aufsichtsrat, soweit er hiervon Kenntnis erlangt, über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, zu unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einzuberufen.

Der Aufsichtsrat tagte im Geschäftsjahr 2012 in sieben ordentlichen Sitzungen darunter in einer Sitzung zur Effizienzprüfung unter Ausschluss des Vorstandes. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende die Ladungsfrist angemessen abkürzen und die Sitzung auch mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, per Fax oder E-Mail einberufen. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

Die Sitzungen sollen nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates grundsätzlich als Präsenzsitzungen stattfinden. Sie können aber auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder können im Wege der Video- oder Telefonübertragung zugeschaltet werden. Auch eine Beschlussfassung durch schriftliche, fernschriftliche oder mittels anderer moderner (auch elektronischer) Kommunikationsmittel übermittelte Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten angemessenen Frist widerspricht. Schriftlich oder anderweitig gefasste Beschlüsse hat der Aufsichtsratsvorsitzende zu protokollieren und zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Verhinderung die des Stellvertreters. An den in der Regel vierteljährlich stattfindenden ordentlichen Aufsichtsratssitzungen nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft. Schriftliche Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates ausgehändigt, soweit nicht der Aufsichtsrat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind von der Geschäftsführung unabhängig und unterhalten keine geschäftlichen Beziehungen zur Gesellschaft, die ihre unabhängige Meinungsbildung beeinflussen könnten. Berater- sowie sonstige Dienstleistungs- oder Werkverträge zwischen Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschaft bestanden und bestehen nicht. Sollte ein Aufsichtsratsmitglied in Ausnahmefällen außerhalb seiner Funktion als Aufsichtsrat für das Unternehmen aktiv werden, muss dies vom

Aufsichtsrat genehmigt werden. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über etwaige, im jeweiligen Geschäftsjahr aufgetretene Interessenskonflikte. Im abgelaufenen Geschäftsjahr traten keine Interessenskonflikte, die dem Aufsichtsrat unverzüglich offen zu legen waren, auf.

Die Gesellschaft hat für ihre Aufsichtsratsmitglieder eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt abgeschlossen.

Detaillierte Informationen über die Arbeit des Aufsichtsrates im abgelaufenen Geschäftsjahr 2012 sind im „Bericht des Aufsichtsrates“ an die Hauptversammlung enthalten.

Mandate der Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsratsvorsitzende der Viscom AG Bernd Hackmann ist seit dem 31. Mai 2012 stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der LPKF Laser & Electronics AG. Die Mitglieder des Aufsichtsrates Klaus Friedland und Prof. Dr. Claus-Eberhard Liedtke haben keine weiteren Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Zusammensetzung und Arbeitsweise von Vorstands- und Aufsichtsratsausschüssen

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden kann. Derzeit bestehen keine Ausschüsse. Nach Ansicht des Aufsichtsrates ist eine Ausschussbildung unter den spezifischen Gegebenheiten der Gesellschaft nicht angezeigt. Denn der Zweck der Ausschussbildung – d. h. Effizienzsteigerung der Entscheidungsprozesse – lässt sich bei einem nur mit drei Mitgliedern besetzten Ausschuss nicht erreichen.

Aufgrund der Größe des Vorstandes wurden auch keine Vorstands ausschüsse zur Effizienzsteigerung eingerichtet.

Aktienbesitz der Organmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes halten gegenwärtig in folgendem Umfang Aktien der Gesellschaft:

- Dr. Martin Heuser:
Stück 255.000 Aktien werden direkt gehalten; zudem hält Herr Dr. Heuser 50 % der Anteile an der HPC Vermögensverwaltung GmbH, die wiederum Stück 4.883.395 Aktien der Viscom AG hält.

- Volker Pape:
Stück 255.000 Aktien werden direkt gehalten; zudem hält Herr Pape 50 % der Anteile an der HPC Vermögensverwaltung GmbH, die wiederum Stück 4.883.395 Aktien der Viscom AG hält.

- Dirk Schwingel:
Stück 2.000 Aktien werden direkt gehalten.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates halten gegenwärtig in folgendem Umfang Aktien der Gesellschaft:

- Bernd Hackmann: Stück 5.000 Aktien.
- Klaus Friedland: Stück 3.000 Aktien.
- Prof. Dr. Claus-Eberhard Liedtke: Stück 1.621 Aktien.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der Viscom AG üben ihre Mitbestimmungs- und Kontrollrechte auf der mindestens einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung aus. Diese beschließt über alle durch das Gesetz bestimmten Angelegenheiten mit verbindlicher Wirkung für alle Aktionäre und die Gesellschaft. Bei der Beschlussfassung gewährt jede Aktie eine Stimme („one share, one vote“).

Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Sie ent-

scheidet über die Verwendung des Bilanzgewinns, über Kapitalmaßnahmen und die Zustimmung zu Unternehmensverträgen, ferner über die Vergütung des Aufsichtsrates sowie über Satzungsänderungen der Gesellschaft. Jedes Jahr findet eine ordentliche Hauptversammlung statt, in der Vorstand und Aufsichtsrat Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr ablegen. In besonderen Fällen sieht das Aktiengesetz die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung vor.

Jeder Aktionär, der sich rechtzeitig anmeldet und seine Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes nachweist, ist zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigt. Aktionäre, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder einen sonstigen Bevollmächtigten ihrer Wahl ausüben zu lassen. Um die Wahrnehmung der Anteilseignerrechte entsprechend der Kodex-Vorgaben zu erleichtern, bietet die Gesellschaft darüber hinaus denjenigen, die nicht selbst ihr Stimmrecht ausüben wollen oder können, an, über einen von der Viscom AG eingesetzten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung abzustimmen.

Die Einladung zur Hauptversammlung sowie die für die Beschlussfassungen erforderlichen Berichte und Informationen werden den aktienrechtlichen Vorschriften entsprechend veröffentlicht und auf der Internetseite der Viscom AG in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

Vergütungsbericht

Die Viscom AG entspricht den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, die Vergütungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat individualisiert offen zu legen. Der Vergütungsbericht ist Teil des Lageberichts.

Vergütung der Mitglieder des Vorstandes

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes wird vom Aufsichtsrat festgelegt und besteht aus einem jährlichen Fixgehalt sowie einer gewinnabhängigen Tantieme. Das Fixum bleibt grundsätzlich über mehrere Jahre konstant.

Im Hinblick auf die variable Vergütung wird mit den Vorstandsmitgliedern im Vorhinein jeweils eine Tantiemevereinbarung abgeschlossen, die sich auch an der Höhe des Grundgehalts orientiert.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine erfolgsorientierte Gesamtantiente. Die Gesamtantiente setzt sich aus einer, sich auf das abgelaufene Geschäftsjahr beziehenden, Tantieme I und einer langfristig orientierten Tantieme II zusammen. Die Höhe der Gesamtantiente ist für die Herren Dr. Martin Heuser und Volker Pape auf 100 % der jährlichen festen Tätigkeitsvergütung und für Herrn Dirk Schwingel auf 40 T€ begrenzt.

Die Tantieme I beträgt für Herrn Dr. Heuser und Herrn Pape ein festes Monatsgehalt zuzüglich 1,3 von 100 des im Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT). Das EBIT muss dabei mindestens 1 Mio. € betragen – wird dieser Wert nicht erreicht, entfällt ein Tantiemeanspruch I.

Ferner beträgt die Tantieme II für Herrn Dr. Heuser und Herrn Pape ein festes Monatsgehalt zuzüglich 1,3 von 100 des im Konzernabschluss ausgewie-

senen Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT). Bemessungsgrundlage ist das durchschnittliche, in den jeweils letzten drei Geschäftsjahren (d. h. das abgelaufene sowie zwei weitere) erzielte EBIT (= Durchschnitts-EBIT). Das Durchschnitts-EBIT muss dabei mindestens 1 Mio. € betragen – wird dieser Wert nicht erreicht, entfällt ein Tantiemeanspruch II.

Die Tantieme I beträgt für Herrn Schwingel 0,5 von 100 des im Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT). Das EBIT muss dabei mindestens 1 Mio. € betragen – wird dieser Wert nicht erreicht, entfällt ein Tantiemeanspruch I.

Ferner beträgt die Tantieme II für Herrn Schwingel 0,5 von 100 des im Konzernabschluss durchschnittlich ausgewiesenen Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT). Bemessungsgrundlage ist das durchschnittliche, in den jeweils letzten drei Geschäftsjahren (d. h. das abgelaufene sowie zwei weitere) erzielte EBIT (= Durchschnitts-EBIT). Das Durchschnitts-EBIT muss dabei mindestens 1 Mio. € betragen – wird dieser Wert nicht erreicht, entfällt ein Tantiemeanspruch II.

Bei der Viscom AG besteht kein Aktienoptionsprogramm für Führungskräfte und Mitarbeiter.

Die Vergütung der Mitglieder des Vorstandes im Geschäftsjahr 2012 betrug wie folgt:

Vorstand	Fixe Bezüge 2012 ¹⁾ T€	Variable Bezüge 2012 ²⁾ T€	Gesamtbezüge 2012 T€	Gesamtbezüge 2011 T€
Dr. Martin Heuser	200	182	382	380
Volker Pape	205	182	387	384
Dirk Schwingel	168	40	208	143
Gesamt	573	404	977	907

¹⁾ inkl. geldwertem Vorteil (Kfz), Unfall- und Direktversicherung ²⁾ max. 100 % der jährlichen festen Tätigkeitsvergütung

Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält für jedes volle Geschäftsjahr seiner Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste und eine variable Vergütung. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, erhalten die feste und die variable Vergütung zeitanteilig. Die feste Vergütung beträgt 10.000,00 € je Geschäftsjahr und Aufsichtsratsmitglied. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der festen Vergütung. Die variable Vergütung gliedert sich in zwei Komponenten und beträgt je Geschäftsjahr und Aufsichtsratsmitglied:

- 250,00 € pro vollen Cent der für das jeweilige Geschäftsjahr auf eine Stückaktie der Gesellschaft an die Aktionäre ausgeschütteten Dividende und

- 1.000,00 € pro erreichter 1 Mio. € durchschnittlichem positiven EBIT, wobei das durchschnittliche EBIT auf Basis eines rollierenden 3-Jahres-Zeitraums anhand des geprüften und bestätigten Konzernjahresabschlusses (IFRS) der Gesellschaft für die jeweils letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre zu ermitteln ist.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache der variablen Vergütung. Die Summe der variablen Vergütung ist auf jeweils 7/10 der jährlichen festen Vergütung beschränkt.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2011 betrug wie folgt:

Aufsichtsrat	Fixe Bezüge 2011 T€	Variable Bezüge 2011 ¹⁾ T€	Gesamtbezüge 2011 T€
Bernd Hackmann	20	14	34
Klaus Friedland	15	10,5	25,5
Prof. Dr. Claus-Eberhard Liedtke	10	7	17
Gesamt	45	31,5	76,5

¹⁾ max.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2012 beträgt wie folgt:

Aufsichtsrat	Fixe Bezüge 2012 T€	Variable Bezüge 2012 ¹⁾ T€	Gesamtbezüge 2012 T€
Bernd Hackmann	20	14	34
Klaus Friedland	15	10,5	25,5
Prof. Dr. Claus-Eberhard Liedtke	10	7	17
Gesamt	45	31,5	76,5

¹⁾ max.

Die Höhe der variablen Vergütung für das abgelaufene Geschäftsjahr 2012 ist in Teilen abhängig von der an die Aktionäre ausgeschütteten Dividende und steht daher unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten vom Unternehmen keine Vergütungen oder Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen wie z. B. Beratungs- oder Vermittlungsleistungen.

Risikomanagement

Der verantwortungsbewusste Umgang mit geschäftlichen Risiken gehört zu den Grundsätzen guter Corporate Governance. Dem Vorstand der Viscom AG und dem Management im Viscom-Konzern stehen umfassende konzernübergreifende und unternehmensspezifische Berichts- und Kontrollsysteme zur Verfügung, die die Erfassung, Bewertung und Steuerung von Risiken ermöglichen. Die Systeme werden kontinuierlich weiterentwickelt, den sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst und von den Abschlussprüfern überprüft. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über bestehende Risiken und deren Entwicklung.

Einzelheiten zum Risikomanagement im Viscom-Konzern sind im Risikobericht dargestellt. Hierin ist der gemäß Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) geforderte Bericht zum rechnungslegungsbezogenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystem enthalten.

Transparenz

Der offene und transparente Umgang mit Informationen für die relevanten Zielgruppen der Viscom AG genießt einen hohen Stellenwert innerhalb des Unternehmens. Die Gesellschaft hat eine Corporate Governance Beauftragte ernannt, die die Einhaltung des Deutschen Corporate Governance Kodex überwacht.

Die Viscom AG unterrichtet Aktionäre, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über die Lage sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens. Die Viscom AG stellt sämtliche neuen Tatsachen, die Finanzanalysten und institutionellen Investoren mitgeteilt werden, grundsätzlich allen Aktionären und auch der interessierten Öffentlichkeit zeitgleich zur Verfügung. Um eine zeitnahe Information sicherzustellen, nutzt Viscom das Internet und zusätzlich andere Kommunikationswege.

Eine Übersicht aller wesentlichen im Geschäftsjahr veröffentlichten Informationen ist auf unserer Internetseite unter www.viscom.de eingestellt:

- Ad-hoc-Publizität. Wenn außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung bei der Viscom AG Tatsachen eintreten, die geeignet sind, den Börsenkurs erheblich zu beeinflussen, so werden diese durch Ad-hoc-Mitteilungen bekannt gemacht. Ad-hoc-Mitteilungen der Viscom AG werden den Aktionären auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik „Investor Relations / News / Ad-hoc Meldungen“ zur Verfügung gestellt.

- Meldungen betreffend Stimmrechte. Ebenso veröffentlichen wir unverzüglich nach Eingang einer diesbezüglichen Meldung nach § 21 Wertpapierhandelsgesetz, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise 3 %, 5 %, 10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %, 50% oder 75 % der Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet in einem europaweit erhältlichen Informationssystem.

Der Gesellschaft sind im Berichtszeitraum (1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012) keine Mitteilungen über das Erreichen, Über- oder Unterschreiten von Meldeschwellen zugegangen.

- Directors' Dealings. Wertpapiergeschäfte von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates der Viscom AG sowie von bestimmten Führungskräften, die regelmäßig Zugang zu Insiderinformationen haben und zu wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen befugt sind (sowie ihnen nach Maßgabe des Wertpapierhandelsgesetz nahe stehende Personen) sind gemäß § 15a Wertpapierhandelsgesetz von diesen offen zu legen. Solche Geschäfte werden, sobald sie der Gesellschaft mitgeteilt werden, in einem europaweit erhältlichen Informationssystem sowie auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Rubrik „Investor Relations / News / Directors' Dealings“ veröffentlicht.

Meldepflichtige Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte von Aktien der Viscom AG oder von sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten durch Organmitglieder (Directors' Dealings) sind der Gesellschaft im Geschäftsjahr 2012 von Herrn Klaus Friedland mitgeteilt worden:

Herr Klaus Friedland kaufte am 21. Juni 2012 Stück 2.000 Aktien zu einem Preis von 7,80 €.

- Finanzkalender. Mit dem Finanzkalender, der im Jahres- und im Halbjahresfinanzbericht abgedruckt sowie auf der Internetseite dauernd verfügbar ist, informieren wir unsere Aktionäre und den Kapitalmarkt frühzeitig über die Termine wesentlicher Veröffentlichungen (z. B. Jahresfinanzbericht, Halbjahresfinanzbericht, Zwischenmitteilungen oder Hauptversammlung).

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Viscom AG erstellt ihren Konzernabschluss sowie die Konzernzwischenabschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Der Jahresabschluss der Viscom AG erfolgt nach deutschem Handelsrecht (HGB). Der Konzernabschluss wird vom Vorstand aufgestellt und vom Abschlussprüfer sowie vom Aufsichtsrat geprüft. Anteilseigner und Interessenten werden über die allgemeine Lage des Unternehmens durch den Jahres- und Halbjahresfinanzbericht und die Zwischenmitteilungen informiert. Alle Berichte stehen auf der Internetseite allen Interessenten zeitgleich zur Verfügung.

Der Konzernabschluss und der Jahresabschluss der Viscom AG wurden von dem durch die Hauptversammlung 2012 gewählten Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Hannover, geprüft. Die Prüfungen erfolgten nach deutschen Prüfungsvorschriften und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Sie umfassten auch das Risikomanagement und die Einhaltung der Berichtspflichten zur Corporate Governance nach § 161 AktG.

Mit dem Abschlussprüfer wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates über Ausschluss- oder Befangenheitsgründe, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht umgehend beseitigt werden.

Der Abschlussprüfer soll auch über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich berichten. Außerdem hat der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat zu informieren beziehungsweise im Prüfungsbericht zu vermerken, wenn er im Zuge der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die mit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung nicht vereinbar sind.

Angaben zu relevanten Unternehmensführungspraktiken

Gesetzestreu Verhalten ist unternehmerische Pflicht und es liegt im Eigeninteresse eines jeden Unternehmens, Risiken zu verringern. Viscom fühlt sich nicht nur an gesetzliche und interne Bestimmungen gebunden, auch freiwillig eingegangene Verpflichtungen sowie ethische Grundsätze sind integraler Bestandteil der Unternehmenskultur.

Um der lokalen und internationalen Verantwortung aktiv gerecht zu werden, hat der Vorstand – über die gesetzlichen Verhaltenspflichten hinaus –, die auf sämtliche Organmitglieder und Mitarbeiter der Viscom-Gruppe Anwendung finden, für die Mitarbeiter im Jahr 2011 eine Compliance-Richtlinie erarbeitet, verabschiedet und eingeführt. Diese „Corporate Compliance Policy“ enthält Regelungen für den Umgang mit Geschäftspartnern und staatlichen Institutionen, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität sowie zur Behandlung von Interessenkonflikten. Zu diesen Prinzipien gehören unter anderem die Vermeidung von Korruption und Kartellabsprachen, das Einhalten von Vorgaben bezüglich Datenschutz und Gleichbehandlung sowie die Beachtung von Vorschriften zu Produktsicherheit und Arbeitsschutz.

Die Verhaltensprinzipien stehen den Mitarbeitern des Konzerns im Intranet in Deutsch und Englisch zum jederzeitigen Abruf bereit. Ein Hinweisgebersystem ermöglicht den Mitarbeitern, bestimmte gravierende Gesetzesverstöße mitzuteilen. Auf dieser Basis kann die Compliance-Beauftragte beziehungsweise der Vorstand tätig werden, den Schaden eindämmen und weiteren Schaden vermeiden. Im Geschäftsjahr 2012 gab es jedoch keinerlei Meldungen bezüglich etwaiger Zuwiderhandlungen oder Gesetzesverstöße.

Die Pflege und Fortentwicklung der Policy obliegen der Compliance-Beauftragten. Compliance ist ein wichtiger Bestandteil der Geschäftsprozesse. Zudem wurde damit ein umfassender und langfristiger Managementprozess angelegt, welcher für das Unternehmen eine konstante und zentrale Aufgabe darstellt. Das Themengebiet Compliance muss sich stets fortentwickeln, um auf Verbesserungsmöglichkeiten und sich wandelnde Anforderungen des weltweiten Geschäfts reagieren zu können. Es unterliegt fortlaufender Veränderung und Verbesserung und wird daher einen lebenden Prozess im Unternehmen bilden, der letztlich nie abgeschlossen sein wird. Nähere Informationen zur Compliance-Richtlinie sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.viscom.de im Bereich Investor Relations öffentlich zugänglich gemacht.